

Marcel Köchling Christoph Schalast (Hg.)

# Grundlagen des NPL-Geschäftes



4., vollständig aktualisierte Auflage



Frankfurt School  
Verlag



Marcel Köchling  
Christoph Schalast (Hg.)

# Grundlagen des NPL-Geschäftes

4., vollständig aktualisierte Auflage



Frankfurt School  
Verlag

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Besuchen Sie uns im Internet: <https://www.frankfurt-school-verlag.de>

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN (print): 978-3-95647-226-8

ISBN (epub): 978-3-95647-227-5

ISBN (pdf): 978-3-95647-228-2

ISBN (mobi): 978-3-95647-229-9

4., vollständig aktualisierte Auflage 2024

© Frankfurt School Verlag | Frankfurt School of Finance & Management gGmbH, Adickesallee 32-34,  
60322 Frankfurt am Main

# Geleitwort der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e. V. (BKS)

Die „Grundlagen des NPL-Geschäftes“ erscheinen nunmehr bereits in der 4. Auflage. Selten war der Bedarf für dieses Standardwerk höher als im derzeitigen wirtschaftlichen und politischen Umfeld.

Deutschland steht vor großen Herausforderungen. Nach einer langen Periode prosperierender wirtschaftlicher Entwicklung sorgen nun Rezession, Inflation, Zinsanstieg, steigende Insolvenzzahlen und ein schwächelnder Immobilienmarkt für einen Anstieg ausgefallener oder ausfallbedrohter Forderungen. Die Banken sind auf diese Situation wesentlich besser vorbereitet als noch zu Zeiten der Finanzkrise 2007/2008, jedoch wurden aufgrund historisch niedriger NPL-Quoten Kapazitäten im Management solcher Forderungen reduziert. In diesem Zusammenhang gewinnt der Sekundärmarkt für die Auslagerung und den Verkauf notleidender Forderungen weiter an Bedeutung. Mit dem Ende 2023 in Kraft getretenen Kreditzweitmarktförderungsgesetz hat der deutsche Gesetzgeber fristgerecht die von der EU-Kommission vor einigen Jahren initiierte Kreditdienstleisterrichtlinie in nationales Gesetz umgesetzt. Hiermit rücken Kreditdienstleister nun in den Fokus von BaFin und Bundesbank und werden von diesen beaufsichtigt, womit eine weitere Professionalisierung und ggf. auch Konsolidierung des Marktes einhergehen. Der Gesetzgeber hat damit auch ein deutliches Zeichen hinsichtlich der Bedeutung des Sekundärmarktes für die Kreditwirtschaft gesetzt. Besonders für Krisenzeiten mit hohen Insolvenzquoten und steigenden Kreditausfällen ist dieses Gesetz geschaffen worden.

Im Spannungsfeld von wirtschaftlichen und geopolitischen Veränderungen sowie gesetzgeberischer Maßnahmen ist die 4. Auflage des Grundlagenbuches entstanden. Sie wurde wieder eng von der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e. V. (BKS) begleitet. Alle Beiträge wurden grundlegend überarbeitet, um die aktuellen rechtlichen und marktspezifischen Gegebenheiten widerzuspiegeln. Das Buch wurde auch um neue Beiträge ergänzt und deckt erneut alle relevanten Themenbereiche des NPL- und Risikomanagements ab, angefangen von der Definition von NPLs über die rechtlichen Rahmenbedingungen eines funktionierenden NPL-Marktes und das Risikomanagement in der Bankenwelt für notleidende Forderungen bis hin zu Bearbeitungs- und Verwertungsstrategien aufseiten der Investoren und Servicer. Entwicklungen im Bereich von Datenanalyse und Datenmanagement sowie die Berücksichtigung aktueller Gesetze und Musterverträge ergänzen die Beiträge im Kontext. Viele unsere Experten, Mitglieder und Beiräte haben wissenschaftliche Artikel geliefert und mit ihrer Expertise aus dem Risikomanagement dazu beigetragen, dieses Buch als ein Grundlagenwerk für die NPL-Branche zu etablieren.

Somit hoffen wir, dass auch diese 4. Auflage einen umfassenden und aktuellen Einblick in das NPL-Management bietet und als Entscheidungshilfe im Arbeitsleben dienlich sein kann. Allen Leserinnen und Lesern wünschen wir eine interessante und aufschlussreiche Lektüre.

Berlin, im März 2024

Der Vorstand der BKS

Jürgen Sonder

Dr. Marcel Köchling

Holger Rampe

Holger Dickhäuser

# Vorwort

Das NPL-Geschäft, der Verkauf und das Servicing von Non-performing Loans, hat sich in den letzten 25 Jahren in Deutschland fest etabliert und wird – nach einer kurzen kritischen Diskussion in den 2000er-Jahren – heute von der Finanzwirtschaft und darüber hinaus als wichtiges Instrument des Risikomanagements verstanden und genutzt. Dies zeigt sich auch darin, dass unser vorliegender Herausgeberband nunmehr in 4. Auflage erscheint, ein sicheres Zeichen dafür, dass er sich als Standardwerk etabliert hat, was uns sehr freut.

Wie schon im Vorwort zur 3. Auflage hervorgehoben, wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Marktstandards entwickelt, die dazu dienen, die Effektivität und Effizienz des Managements von NPLs, aber auch die Liquidität notleidender Forderungen durch Verkauf oder Outsourcing zu steigern. Beispielhaft hierfür können die zahlreichen Musterverträge genannt werden, durch die das Geschäft insgesamt sicherer und auch kostengünstiger wird, die weiterentwickelten Transaktionsplattformen sowie nicht zuletzt die Datenschutzrahmenbedingungen, welche die Interessen der betroffenen Kreditnehmer schützen.

Als wir im Jahr 2020, in der ersten Phase der Pandemie, die 3. Auflage planten, gingen Herausgeber und Autoren von einer signifikanten Zunahme von NPLs aus, eine Einschätzung, die auch von der EZB oder der BaFin geteilt wurde. Doch dann kam es ganz anders, nicht zuletzt wegen der starken staatlichen Interventionen. Aus diesem Grund blieb auch die befürchtete Insolvenzwelle aus. Doch die Situation hat sich in den letzten 15 Monaten fundamental geändert. Wir leben nun nicht nur in einem Zeitalter geopolitischer Krisen, die so nicht voraussehbar waren. Hinzu kamen die Zinswende mit vor allem für die Immobilienfinanzierung gravierenden Folgen, eine seit Jahrzehnten so nicht mehr gesehene Inflation und erhebliche wirtschaftliche Probleme in den wichtigsten Volkswirtschaften der EU. All dies sind veränderte Rahmenbedingungen, die nach dem von der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e. V. (BKS) erhobenen NPL-Barometer dazu führen, dass im Markt durchgängig mit einem signifikanten Anstieg der (derzeit niedrigen) NPL-Quoten bei deutschen Banken gerechnet wird.

Doch nicht allein diese Entwicklung hat uns dazu bewegen, eine neue Auflage zu erarbeiten, hinzu kamen in den letzten 36 Monaten zahlreiche Initiativen der Regulatorischen Behörden, insbesondere der Europäischen Zentralbank und der European Banking Authority, sowie ein aktiver europäischer Gesetzgeber mit der Sekundärmarkttrichtlinie und deren Umsetzung in Deutschland durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz.

Das vorliegende Werk ist insoweit auf dem Stand vom 01.01.2024. Besonders gefreut haben wir uns, dass die meisten Autoren der Voraufgabe bereit waren, angesichts der erheblichen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen ihre Beiträge vollständig zu überarbeiten und zu ergänzen bzw. zu erweitern. Hinzu kommen eine Reihe von neuen Fragestellungen, die in dieser Auflage erörtert werden. Was aber bleibt, ist der grundsätzliche Ansatz dieses Buches: klarer Praxisbezug, verbunden mit möglichst konkretem Theorie/Wissenschaft-Praxis-Transfer.

Wir möchten an dieser Stelle Michael Zuch für das Lektorat dieser Auflage danken. Er hat mit der richtigen Mischung aus Akribie und literarischem Gespür dafür gesorgt, dass dieses Buch seinen Qualitätsanspruch erfüllt.

Berlin/Frankfurt am Main, im März 2024

Dr. Marcel Köchling  
Prof. Dr. Christoph Schalast



# Inhaltsverzeichnis

Geleitwort der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e. V. (BKS) . . . .	V
Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
Herausgeber . . . . .	XIII
Autorinnen und Autoren . . . . .	XV
<b>Grundlagen . . . . .</b>	<b>1</b>
Was sind NPLs? Der Versuch einer Begriffsbestimmung von notleidenden Krediten . . . . .	3
<i>Claus Radünz</i>	
Der NPL-Markt in Deutschland – Marktentwicklung, Klassifizierung und Marktbeteiligte . . . . .	35
<i>Marcel Köchling/Jan Dzieciol</i>	
<b>Recht . . . . .</b>	<b>67</b>
Die Regulierung des NPL-Sekundärmarkts durch das Kreditzweitmarkt- gesetz . . . . .	69
<i>Woldemar Häring/Jürgen Sonder/Marcel Köchling</i>	
Rechtliche, regulatorische und bilanzielle Aspekte von NPL-Transaktionen . . . .	91
<i>Jörg Wulfken/Joy Otto Neugebauer/Simon Waldbröl</i>	
Datenschutz beim Kreditverkauf von Non-performing Loans . . . . .	129
<i>Cristina Bachmeier</i>	
<b>Prozess . . . . .</b>	<b>165</b>
Ablauf einer NPL-Transaktion . . . . .	167
<i>Christoph Schalast/Andreas Walter</i>	
Einführung in die Due Diligence notleidender Forderungen . . . . .	193
<i>Oliver Platt/Andre Barth</i>	

Kriterien für die Auswahl eines Special Servicers für Immobiliendarlehen . . . . .	219
<i>Eckhard Blaubhut/Clifford Tjiok</i>	
Workout eines NPL-Portfolios nach Übernahme . . . . .	247
<i>Holger Rampe</i>	
Sanierung des Kreditportfolios durch Debt-Equity-Swap. . . . .	277
<i>Ludwig J. Weber/Thomas Dömmecke</i>	
<b>Markt. . . . .</b>	<b>297</b>
Bad Banks im internationalen Kontext. . . . .	299
<i>Christian Doppstadt/Stephan Plagemann</i>	
Fremdfinanzierung von NPL-Akquisitionen immobilienbesicherter Portfolios durch inländische Kreditinstitute . . . . .	335
<i>Gerhard Meitinger/Oliver Platt/Urs Schneider</i>	
Vom Gläubiger zum Gesellschafter . . . . .	363
<i>Matthias Geurts</i>	
Verkauf und Übertragung von Forderungen aus notleidenden Schiffs- finanzierungsdarlehen . . . . .	389
<i>Christoph Schalast/Andreas Walter</i>	
<b>Datenanalyse und Datenmanagement. . . . .</b>	<b>403</b>
Mehr Transparenz im NPL-Markt – Erfahrungen aus dem Verbriefungsmarkt. .	405
<i>Christian Thun</i>	
Advanced Analytics im Risikomanagement. . . . .	419
<i>Tomas Klenke/Lars Löffelholz</i>	
Datenbasierte Optimierung der Customer Journey im Forderungsmanagement (B-to-C). . . . .	443
<i>Marcus Siegl</i>	

<b>Musterverträge .....</b>	<b>459</b>
Musterverträge für NPL-Transaktionen .....	461
<i>Jörg Keibel/Marcel Köchling</i>	



# Herausgeber

Dr. Marcel Köchling



Dr. Marcel Köchling ist Geschäftsführer der PRA Group Deutschland GmbH und als Regional Director für Investitionen der PRA Group in Zentral- und Südeuropa verantwortlich.

Nach Abschluss der Ausbildung zum Steuerfachangestellten absolvierte Marcel Köchling ein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der European Business School (ebs) in Oestrich-Winkel. Im Anschluss verfasste Marcel Köchling seine Doktorarbeit mit Promotion zum Dr. rer. pol. in 2005.

Im selben Jahr wechselte er zu Hudson Advisors, einem zu den Lone Star Funds gehörenden Servicer mit Fokus auf notleidende Forderungen. Nach verschiedenen Positionen im Unternehmen in München und Frankfurt erfolgte 2007 der Wechsel zu den Lone Star Funds, wo Marcel Köchling für den Erwerb von immobilienbesicherten NPLs und direkten Immobilieninvestitionen verantwortlich war.

In 2012 begann seine Tätigkeit für die PRA Group.

Marcel Köchling ist seit der Gründung der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e. V. (BKS) in 2007 im Vorstand des Verbandes tätig, davon in den Jahren 2012 bis 2018 als Präsident. Zusammen mit Prof. Dr. Christoph Schalast fungierte er bereits als Herausgeber der ersten drei Ausgaben der „Grundlagen des NPL-Geschäftes“.

Prof. Dr. Christoph Schalast



Prof. Dr. Christoph Schalast ist Rechtsanwalt, Notar und Managing Partner bei Schalast Law | Tax. Schwerpunkte seiner Tätigkeit als Anwalt und Notar sind M&A, Real Estate sowie das Bank- und Finanzmarktrecht. Mit NPL-Transaktionen beschäftigt er sich seit über 20 Jahren und hat an der Frankfurt School of Finance & Management dazu zahlreiche Forschungsarbeiten initiiert. Dort leitet er den M&A-Master-Studiengang und ist Chairman der jährlichen Konferenzen „NPL Forum“ und „M&A und Private Equity“.

Christoph Schalast wird von JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien und Legal 500 seit Jahren regelmäßig empfohlen. Bei IFLR heißt es über ihn: *„Knows the industry, knows the business; very strong commercial understanding, and very accessible“*.

## Autorinnen und Autoren

Cristina Bachmeier	LL. M., Avocat, Senior-Referentin für Recht und Regulierung, Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e. V. (BKS), Berlin
Andre Barth	Managing Partner/Partner, Arcida Advisors GmbH/KUCERA Rechtsanwälte, Frankfurt am Main
Eckhard Blauhut	Chief Executive Officer, LOANCOS GmbH, Frankfurt am Main
Thomas Dömmecke	LL. M., Rechtsanwalt, Partner, Schultze & Braun GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Bremen
Jan Dzieciol	Senior-Referent für Politik und Kommunikation, Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS), Berlin
Christian Doppstadt	Vorstand, Chief Risk Officer, Erste Abwicklungsanstalt AöR, Düsseldorf
Dr. Matthias Geurts	Rechtsanwalt, Partner, Schalast Law   Tax; Lehrbeauftragter, Universität Hamburg und Frankfurt School of Finance and Management
Woldemar Häring	Rechtsanwalt, Partner, White & Case LLP, Frankfurt am Main; Mitglied Expertenbeirat, Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V., Frankfurt am Main
Dr. Jörg Keibel	Geschäftsführender Vorstand, Deutsche Kreditmarkt-Standards e.V., Of Counsel, Kanzlei Schalast Law   Tax
Tomas Klenke	Cluster Lead “AI Solutions & Data Insights”, Big Data & Advanced Analytics – Group Risk Management, Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Dr. Marcel Köchling	Geschäftsführer, PRA Group Deutschland GmbH, Duisburg; Vizepräsident, Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS), Berlin
Lars Löffelholz	Bereichsleiter Group Service Operations – Service-Center Intensive & Pfändungen, Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Gerhard Meitinger	Head of Real Estate Finance, Deutsche Pfandbriefbank AG, Garching bei München

Joy Otto Neugebauer	Rechtsanwalt, PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft, München
Stephan Plagemann	Chief Financial Officer und Head of Portfolio Management, Mount Street Group Limited, Lon- don, UK
Oliver Platt	LL. M. (UW-Madison), Managing Partner/Partner, Arcida Advisors GmbH/KUCERA Rechtsanwälte, Frankfurt am Main
Claus Radünz	Executive Director, Risikomanagement Spezialkre- dite – Portfolio Management, Landesbank Baden- Württemberg, Mainz; Vorstandsmitglied Deutsche Kreditmarkt-Standards e. V., Frankfurt am Main
Holger Rampe	Chief of Staff DACH & Nordics, Lowell Financial Services GmbH, Essen
Prof. Dr. Christoph Schalast	Rechtsanwalt, Notar und Managing Partner, Schalast Law   Tax; Leiter des M&A-Master-Studiengangs an der Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt am Main
Urs Schneider	LL. M., Investment Associate, CAERUS Debt Invest- ments AG, Düsseldorf
Dr. Marcus Siegl	Geschäftsführer, Intrum Finanzholding GmbH, Intrum Holding Deutschland GmbH, Intrum Infor- mation Services GmbH, Intrum Austria GmbH
Jürgen Sonder	Chairman of the Senior Advisory Board, Intrum Deutschland GmbH, Heppenheim
Dr. Christian Thun	Geschäftsführer European DataWarehouse GmbH, Frankfurt am Main
Dr. Clifford Tjiok	Chief Commercial Officer & Management, Board Member, LOANCOS GmbH, Frankfurt am Main
Simon Waldbröl	Rechtsanwalt, Partner, Schalast Law   Tax, Frankfurt am Main
Prof. Dr. Andreas Walter	Rechtsanwalt, Partner, Schalast Law   Tax; Professor, IU Internationale Hochschule, und Academic Direc- tor Master of Banking & Capital Markets Law, Frankfurt School of Finance and Management, Frankfurt am Main



Dr. Ludwig J. Weber

LL. M., Rechtsanwalt, Partner, Schultze & Braun  
GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Bremen

Dr. Jörg Wulfken

Rechtsanwalt/Partner, Bruski Smeets & Lange  
Partnerschaft mbB; stv. Aufsichtsratsvorsitzender,  
Deutsche Beteiligungs AG; Aufsichtsratsvorsitzen-  
der, JSC, Georgian Credit; Vorstand gemeinnützige  
Stiftung



# Grundlagen



# Was sind NPLs? Der Versuch einer Begriffsbestimmung von notleidenden Krediten

*Claus Radünz*

## **1 Definition: Was sind NPLs?**

## **2 Definitionsversuche für NPLs in der Literatur**

### **3 Juristische Definitionsversuche**

- 3.1 Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- 3.2 Definition für leistungsgestörte Zahlungen durch das Bundesministerium der Finanzen
- 3.3 Definition NPL infolge von Kündigung bzw. Fähigkeit zu kündigen nach AGB-Banken/-Sparkassen

### **4 Aufsichtsrechtliche Definitionen des Non-performing Exposure (NPE)**

- 4.1 EU-Kommission/Europäischer Rat
- 4.2 NPL-Guidelines der EBA
- 4.3 NPL-Leitfaden der EZB
- 4.4 Einheitliche Empfehlungen, die sich doch wieder unterscheiden: Definitionen der EBA und der EZB

### **5 Ausfalldefinition in der Regulatorik**

- 5.1 Ausfalldefinition in der Rechnungslegung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS 9)
- 5.2 Regulatorische Ausfalldefinition nach Kapitaladäquanzverordnung (CRR)

## **6 Fazit/Zusammenfassung**

### **Literatur**



# 1 Definition: Was sind NPLs?

*„Seit der globalen Finanzkrise und aufgrund des dadurch verursachten Rückgangs der Wirtschaftsleistung stellen hohe Bestände notleidender Kredite („Non-Performing Loans“, kurz: NPLs) in den Bilanzen vieler europäischer Banken ein zentrales Hindernis für eine schnelle Erholung von Finanz- und Realwirtschaft dar. Das zur Vergabe neuer Kredite erforderliche Eigenkapital ist bei den Banken für die Risikoversorgung bezüglich der krisenbedingt hohen NPL-Bestände gebunden.“<sup>1</sup>*

*„NPLs are bad news for banks. They consume capital; they require management time and attention that diverts attention from the bank’s core activities; they increase the running costs of the bank; they decrease profitability; and they may even undermine the viability and sustainability of the bank.“ (KPMG: Non-performing loans in Europe – What are the solutions?)<sup>2</sup>*

Das Thema Non-performing Loan (NPL, also notleidender Kredit) und damit verbunden die Definition des Kreditausfalls rücken gerade in einer Zeit besonderer Herausforderungen für die Finanzinstitute – die Stichworte Zinswende, unsicheres volkswirtschaftliches Umfeld und geopolitische Herausforderungen sind nur einige von vielen – immer wieder in den Fokus der internationalen und auch nationalen Aufseher sowie der Finanzministerien.<sup>3</sup> Das Bundesministerium der Finanzen wie auch die European Banking Authority (EBA) sehen trotz aller (erfolgreichen) Bemühungen die auch aktuell noch immer teilweise hohen Bestände an notleidenden Krediten bei einer Reihe von Banken in Mitgliedstaaten im gesamten Euro-Währungsgebiet neben der Eigenkapitalentwicklung daher als eines der Hauptrisiken für Finanzinstitute.<sup>4</sup>

Doch was sind NPLs bzw. wie sind NPLs genau definiert?

## 2 Definitionsversuche für NPLs in der Literatur

Ein Blick in die großzügig vorhandene Literatur zeigt, es existieren viele Beschreibungen, aber keine Legaldefinition. Denn sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene ist die Definition von NPLs gar nicht oder nur uneinheitlich geregelt.<sup>5</sup> Auch wenn die BaFin

---

<sup>1</sup> Vgl. Büssemaker et al. (2023).

<sup>2</sup> Vgl. KPMG (2018), S. 8.

<sup>3</sup> Vgl. Walch/Kemter (2023), S. 659.

<sup>4</sup> Europäische Zentralbank (2023a).

<sup>5</sup> Vgl. Neumann, Hanns-Jörg (2023).

bereits in der 6. MaRisk-Novelle konsequent europäische Vorgaben zum Management notleidender und gestundeter Risikopositionen in nationale Regulierung umgesetzt hat<sup>6</sup>, so haben diese Mindestanforderungen weiterhin keinen Gesetzescharakter, sondern stellen nur einen flexiblen Rahmen für die Einhaltung der Vorgaben der Bankaufsicht dar.<sup>7</sup>

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gibt nur den umgekehrten Weg preis und stellt in § 488 Abs. 1 S. 2 klar, was ein normaler, nicht leistungsgestörter Kredit (Performing Loan) ist: „Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.“ Aber was ein Kreditausfall ist und wie er definiert wird, das war bis vor kurzem nicht eindeutig geklärt.

Die einfache Definition, „ein Kreditausfall ergibt sich, sofern ein Kreditnehmer seine Zins- und Tilgungszahlungen einstellt, mit der Folge, dass der Darlehensgeber (i. d. R. die Bank) den Kredit nach einer gewissen Zeit als ‚notleidend‘ einstuft“, ist problematisch. Denn der Teufel steckt im Detail, denn was bedeutet „Zahlungen einstellt“ (wann, wie lange, welchen Betrag) bzw. nach welcher Zeit (Tage, Wochen, Monate)? Jede Bank hatte eigene Vorstellungen, genaue Definitionen waren nicht vorhanden.

Das Thema einer nicht existierenden Legaldefinition war bis zu Beginn der 2000er-Jahre nicht problematisch, denn NPLs waren eine Randerscheinung und verschwanden in den Tiefen der Bankbilanzen. Seit aber im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes<sup>8</sup> ab 2002 die Abtretung von Darlehensforderungen durch Banken an Investoren möglich wurde, waren auch Kredite fungibel geworden und insbesondere Portfolios mit leistungsgestörten Krediten wechselten fast ausschließlich im Rahmen von Bankenrestrukturierungen als „multi-billion-dollar-deals“ in den ersten größeren Transaktionen in den Jahren 2005/2006 die Besitzer. Zu diesem Zeitpunkt tauchte der Begriff NPL erstmals in der Presse auf und wurde in den Medien zumeist negativ dargestellt. Diesem negativen Beigeschmack galt und gilt es Abhilfe dadurch zu schaffen, dass der Begriff endlich klar und neutral definiert wird, insbesondere da der Abbau von NPL-Beständen auch nach der europäischen Bankenkrise bzw. nach der COVID-19-Pandemie im Fokus der Bankenaufsicht steht. Die bislang jedoch unterschiedlichen Definitionen erschweren eine einheitliche Behandlung der NPL-Bestände.

Das babylonische Sprachwirrwarr, das wir in vielen Bereichen kennen, trifft also auch auf NPLs zu. Bis 2018 existierte keine allgemeingültige Definition von NPLs. Orientierung

---

<sup>6</sup> Vgl. Hortmann/Drefahl (2021), S. 36.

<sup>7</sup> Schulte-Mattler/Schulte-Mattler (2022), S. 7.

<sup>8</sup> Das „Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland“, vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2010) änderte ab 01.07.2002 hauptsächlich das Börsengesetz und das Wertpapierhandelsgesetz.



gaben eine Begriffsbestimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie des Internationalen Währungsfonds (IWF).

Die BaFin definierte in ihren Erläuterungen zu § 34 Abs. 2 Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) „bemerkswerte Kredite“ folgendermaßen: *„Als notleidend gilt ein Kredit, wenn mindestens einer der beiden nachstehenden Sachverhalte erfüllt ist: (1) Das Institut erachtet es als unwahrscheinlich, dass der Schuldner seine Kreditverpflichtungen gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen in voller Höhe begleichen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten (soweit vorhanden) zurückgreift. (2) Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Institut, seinem Mutterunternehmen oder einem seiner Tochterunternehmen ist mehr als 90 Tage überfällig.“*

Und der IWF beschreibt in seinem *„Financial soundness indicators compilation guide“*<sup>9</sup> den Begriff NPLs als: *„Nonperforming loans (NPLs) are defined as those loans for which (1) payments of interest or principal are past due by 90 days or more; or (2) interest payments equal to 90 days or more have been capitalized (reinvested into the principal amount), refinanced, or rolled over (payment delayed by agreement); or (3) evidence exists to reclassify them as nonperforming even in the absence of a 90-day past due payment, such as when the debtor files for bankruptcy.“*

Ohne die später folgende Betrachtung der (aufsichts-)rechtlichen bzw. regulatorischen Definitionen können die NPLs – umgangssprachlich auch „faule Kredite“ genannt – recht einfach zusammengefasst werden. Es sind Forderungen, die eben nicht einer normalen Rückzahlung unterliegen bzw. (erheblich) leistungsgestörte Kredite, bei denen weitere Zins- und Tilgungsleistungen des Schuldners entweder nicht zu erwarten oder zumindest unwahrscheinlich sind.<sup>10</sup> Bankintern sind diese Forderungen i. d. R. mit einer Risikoversorge unterlegt (wertberichtigt), abhängig von der Höhe der Forderung als Einzelrisikoversorge (Einzelwertberichtigung (EWB)/Specific Loan Loss Provision (SLLP)) oder Pauschalrisikoversorge (Pauschalwertberichtigung (PWB)/General Loan Loss Provision (GLLP)).

Seit den NPL-Guidelines der EBA wird in der Bankenwelt als Synonym für NPLs auch häufig der Begriff der notleidenden Risikopositionen/Non-performing Exposures (NPE) verwandt. Auch wenn diese Formulierung weiter gefasst ist und die Definition der EBA nicht nur Kredite und Forderungen, sondern auch Schuldverschreibungen umfasst, so kann sie zur Vermeidung von Unsicherheiten und als eine generelle und harmonisierte Definition von ausgefallenen Forderungen dienen.

---

<sup>9</sup> International Monetary Fund (2019), Kapitel 5, §§ 5.94 – 5.95, S. 59.

<sup>10</sup> Morgenschweis (2013), S. 1.

Im Rahmen der Problemkreditbearbeitung werden dabei häufig weitere, letztlich aber synonyme Begriffe benutzt. Deutlich wird dies im Wirrwarr des Begriffsdschungels, indem notleidende Kredite auch als Problemkredite, Bad Loans, Distressed oder Defaulted Loans, Non-performing oder sogar Sub-performing Loans (SPL) bezeichnet werden.<sup>11</sup>

Diese Vielfalt an Begriffsauffassungen geht nahtlos in die (bankübliche) Praxis über. Ungeachtet der auch in der aktuellen 7. Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)<sup>12</sup> geforderten Herauslösung der Problemkreditbearbeitung aus dem Marktbereich in die Marktfolge setzt sich die Begriffsvielfalt bei der Benennung der operativen Bereiche fort. Neben Intensivbetreuungs-, Sanierungs- oder Abwicklungsbereichen finden sich hier häufig international anmutende, klangvollere und weniger negativ anmutende Bezeichnungen wie Workout, Restructuring Unit, Credit Consulting, Special Clients, Credit Task Force, aber auch direktere Bezeichnungen wie KÜ – Kreditüberwachung, Spezialbetreuung, Problemkreditmanagement oder einfach nur Sanierung/Abwicklung.

Nicht nur in der Praxis, auch in den verschiedenen Regelwerken, die im Folgenden Erläuterung finden, werden NPLs unterschiedlich definiert. Aber erst eine vereinheitlichte NPL-Definition macht Daten und Quoten vergleichbar und die auf EU-Ebene vorherrschenden Unterschiede in den Definitionen würden in den Hintergrund treten. Es gilt, ein einheitliches Konzept zur Definition von „notleidend“ zu entwickeln, das insofern zur Bewertung der Qualität der Aktiva dient.<sup>13</sup>

### 3 Juristische Definitionsversuche

Die Definitionsweite des Begriffes NPL variiert oft. Dabei ist die genaue Differenzierung und Klassifizierung nicht nur unter bilanziellen Gesichtspunkten ausschlaggebend für die Bestimmung des erforderlichen regulatorischen Eigenkapitals zur Hinterlegung eines Kredites. Auch beim Verkauf von Problemkrediten ist diese Klassifizierung v.a. unter dem Aspekt des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes von Bedeutung. Denn Kredite, die bereits einen Zahlungsausfall von mehr als drei Zahlungsterminen aufweisen, sind u.a. gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Banken i.d.R. kündbar und können ohne Zustimmung des Schuldners übertragen werden.<sup>14</sup> Weist ein Kredit

---

<sup>11</sup> Vgl. Englert, Jan Patrick (2015), S. 35f.

<sup>12</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (2023).

<sup>13</sup> Europäische Zentralbank (2017), S. 6, 53 f.

<sup>14</sup> Vgl. zu diesem Aspekt Gentgen (2007), S. 18.

lediglich eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls auf, ist bei Veräußerung der Kredite unter bestimmten Rahmenbedingungen die Zustimmung des Schuldners erforderlich.<sup>15</sup>

Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht liegt ein notleidender Kredit bereits dann vor, wenn die Bank wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers oder wegen einer Verschlechterung in der Werthaltigkeit gestellter Sicherheiten, die zu einer Gefährdung der Rückerstattung des Darlehens führen, das Recht hat, den Darlehensvertrag zu kündigen.<sup>16</sup>

### 3.1 Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

Wie bereits angedeutet, gibt es bis heute keine direkte juristische Definition von NPLs. In Anlehnung an das BGB wird jedoch davon ausgegangen, dass Kredite immer dann als NPLs einzustufen sind, wenn das Vertragsverhältnis wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung des Darlehensnehmers vom Kreditgeber bereits gekündigt wurde oder jederzeit nach § 490 Abs. 1 oder Abs. 3 BGB, Nr. 19 Abs. 3 AGB-Banken<sup>17</sup> bzw. Nr. 26 Abs. 2 AGB-Sparkassen außerordentlich gekündigt werden könnte (Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist). Das Kündigungsrecht entsteht somit, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditschuldners oder der Sicherheiten eingetreten und eine angemessene Frist zur Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten erfolglos abgelaufen ist. Dabei hat eine abstrakte Betrachtung zu erfolgen.

Handelt es sich dagegen um einen lediglich renditeschwachen bzw. risikobehafteten Kredit oder befindet sich der Schuldner in Schwierigkeiten, die nicht zum Ausspruch einer Kündigung aus wichtigen Grund genügen, so liegt kein NPL, sondern allenfalls ein SPL vor.<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> Ebd. S. 19.

<sup>16</sup> Vgl. Hofmann/Walter (2004), S. 1568, oder Bredow/Vogel (2008), S. 3.

<sup>17</sup> Muster-AGB der privaten Banken (Stand Januar 2023) zwischen Kunde und Bank, Bundesverband deutscher Banken e.V.

<sup>18</sup> Stumpf/Günzel (2017), S. 27.

## 3.2 Definition für leistungsgestörte Zahlungen durch das Bundesministerium der Finanzen

Auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erkannte die Problematik des nicht legal definierten Kreditausfalls. Die BMF-Schreiben sind keine Gesetze, sondern Erlasse, die anlassbezogen herausgegeben werden, geltende Gesetze auslegen und weisungsgebunden an die nachgelagerten (Landes-)Finanzbehörden gerichtet sind (nicht dagegen an die Steuerpflichtigen und Gerichte). In seinem Schreiben vom 02.12.2015 zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Erwerbs zahlungsgestörter Forderungen revidiert das BMF nicht nur seine bisher im BMF-Schreiben vom 03.06.2004 vertretene Rechtsauffassung, sondern definiert in dem Schreiben zahlungsgestörte Forderungen wie folgt: „3. Begriff der ‚Zahlungsstörung‘: Eine Forderung (bestehend aus Rückzahlungs- und Zinsanspruch) ist insgesamt zahlungsgestört, wenn sie, soweit sie fällig ist, ganz oder zu einem nicht nur geringfügigen Teil seit mehr als 90 Tagen nicht ausgeglichen wurde. Eine Forderung ist auch zahlungsgestört, wenn die Kündigung erfolgt ist oder die Voraussetzungen für eine Kündigung vorliegen.“<sup>19</sup>

## 3.3 Definition NPL infolge von Kündigung bzw. Fähigkeit zu kündigen nach AGB-Banken/-Sparkassen

Bredow/Vogel fokussieren sich bei der Definition von NPLs auf die Kündigungsfähigkeit einer Forderung und bringen zum Ausdruck: „Notleidende Kredite sind solche, die wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung des Darlehensnehmers vom Kreditgeber bereits gekündigt wurden oder jederzeit nach § 490 Abs. 1 oder 3 BGB, Nr. 19 Abs. 3 AGB-Banken oder Nr. 26 Abs. 2 AGB-Sparkassen aus wichtigem Grund gekündigt werden könnten. Dies gilt für Kredite, die wegen (drohender) wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers fristlos kündbar sind, jedenfalls dann, wenn eine gesetzte angemessene Frist zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten erfolglos verstrichen ist. Maßgeblich ist dabei ausschließlich das Bestehen des Kündigungsgrundes, nicht hingegen, ob die Bank oder Sparkasse bereits von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Denn die Kündigung selbst ist lediglich ein formaler Akt, der jederzeit durchgeführt werden kann.“<sup>20</sup>

Danach kann die Bank bzw. Sparkasse die gesamte Geschäftsverbindung oder Teile davon jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen

---

<sup>19</sup> Bundesministerium der Finanzen (2015), S. 3.

<sup>20</sup> Bredow/Vogel (2008), S. 3.

der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann.<sup>21</sup>

## 4 Aufsichtsrechtliche Definitionen des Non-performing Exposure (NPE)

### 4.1 EU-Kommission/Europäischer Rat

Im Juli 2017 hat der für Wirtschaftspolitik, Steuerfragen und Regulierung von Finanzdienstleistungen zuständige Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat) der Europäischen Union (EU) die Ausarbeitung eines Aktionsplans beschlossen, um die Herausforderungen, die durch NPLs und NPEs entstehen, in den Griff zu bekommen, und forderte die EBA zusammen mit anderen Aufsichtsbehörden und Institutionen auf, hierzu einen Beitrag zu leisten.<sup>22</sup> Die EBA nahm dies zum Anlass, die EBA-NPL-Guidelines zu entwerfen.

In den Jahren 2017 und 2018 haben sich daraufhin die EBA, die EU-Kommission sowie die EZB auf den Bereich NPLs konzentriert. Als Ergebnis hiervon hat jede Institution ihre eigenen Dokumente veröffentlicht (Tabelle 1).

Tabelle 1: Zeitliche Übersicht der aufsichtsrechtlichen Vorgaben

März 2017	Juli 2017	März 2018			April 2018	Oktober 2018
EZB	EU-Kommission	EBA	EZB	EU-Kommission	EBA	EBA
“Final Guidance to Banks on NPLs“	“Action Plan to tackle NPLs in Europe“	“CP on Guidelines on management of NPEs and FBEs“	“Final Addendum to the ECB Guidance to Banks on NPLs“	“Proposal for a Regulation on amending the CRR as regards minimum loss coverage for NPEs“	“CP on GL disclosure of NPEs and FBEs“	“Final Report on Guidelines on management of NPEs and FBEs“

<sup>21</sup> Vgl. hierzu Bales, in: Bales/Brinkmann (2007), Rdnrn. 781 ff.

<sup>22</sup> Europäischer Rat (2017).

Walch/Rolfs erklären hierzu: „Während der (EZB) NPL-Leitfaden (2017) primär auf den durch die Finanzkrise aufgebauten NPL-Bestand abzielt, soll das Addendum (2018) mittels Formulierung aufsichtlicher Erwartungen an die Risikovorsorge einen künftigen erneuten NPL-Aufbau verhindern.“<sup>23</sup>

### NPL-Backstop

Am 18.12.2018 einigte sich die EU nach einem Jahr Verhandlungszeit auf neue Regeln für den Umgang mit NPLs.<sup>24</sup> Banken müssen damit für unbesicherte Problemdarlehen binnen drei Jahren (EZB/SSM-Banken abweichend bereits nach zwei Jahren) eine vollständige Vorsorge in ihren Bilanzen treffen (Anrechnung bestehender Risikovorsorge nach Rechnungslegung). Für besicherte NPLs wird je nach Art der Besicherung ein Zeitraum von sieben bis neun Jahren (EZB abweichend sieben Jahre, jeweils beginnend nach drei Jahren) für einen schrittweisen Aufbau der Risikovorsorge gewährt. Der Vorschlag wurde am 09.04.2019 vom Europäischen Rat angenommen, und technisch die NPL-Mindestdeckung mit Aufnahme in die Capital Requirements Regulation (CRR) in den Gesetzesrang der Säule I gehoben.<sup>25</sup> Neu in die CRR aufgenommen werden mit Art. 47a und b die Definitionen von NPEs und Forbearance-Maßnahmen inklusive der Regelungen zur Beobachtungsphase und zum Austritt aus dem Status Non-performing bzw. Forborne. Die neuen Regelungen traten am 26.04.2019 in Kraft und sind für alle ab diesem Zeitpunkt neu vergebenen und anschließend als notleidend klassifizierten Risikopositionen anzuwenden.

Tabelle 2: Höhe der Mindestdeckung (in %) für neue NPLs<sup>26</sup> nach EU

Nach Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Unbewegliche Sicherheiten	0%	0%	25%	35%	55%	70%	80%	85%	100%
Bewegliche Sicherheiten	0%	0%	25%	35%	55%	80%	100%	100%	100%
Unbesichert	0%	35%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Zum direkten Vergleich zeigt die folgende Tabelle die von der EZB in ihrer Ergänzung zum NPL-Leitfaden von März 2018 angeführten Faktoren, die im Rahmen des einheitli-

<sup>23</sup> Walch/Rolfs (2021), S. 448.

<sup>24</sup> Europäischer Rat (2018); Council of the European Union/General Secretariat of the Council (2019).

<sup>25</sup> Europäischer Rat (2019).

<sup>26</sup> Ebd.